

Beitragsordnung



Inhalt

§ 1 Grundlagen	2
§ 2 Beitragspflicht.....	2
§ 3 Befreiungen	2
§ 4 Kündigung.....	2
§ 5 Beitragshöhe und Berechnungsgrundlage	2
§ 6 Beitragsentrichtung.....	3
§ 7 Beitragsfälligkeit	3
§ 8 Verzugsfolgen	3
§ 9 Inkrafttreten	3

§ 1 Grundlagen

1. Die Beiträge zur Mitgliedschaft im Tauch-Sport-Club Ravensburg e.V. (TSC RV) werden auf Grund der jeweilig gültigen Satzung erhoben.
2. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den TSC RV.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder entsprechend §5 der Beitragsordnung.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem folgenden 01. des Monats nach Aufnahme in den TSC RV.

§ 3 Befreiungen

Der Vorstand des TSC RV kann in sachlich begründeten Einzelfällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 4 Kündigung

1. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Dies kann auch auf elektronischem Weg geschehen.
2. Die Kündigung ist an den Vorstand gemäß §26 BGB zu richten.
3. Die Kündigung ist jeweils nur zum 31.12. eines Geschäftsjahres gültig und muss schriftlich bis zum 15. November des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Eine Kündigung danach kann erst für das nächste Jahr berücksichtigt werden und damit sind auch alle Beiträge für das folgende Jahr fällig.
4. Eine Kündigung in der ersten Jahreshälfte hat keinen Einfluss auf §5 Abs2.

§ 5 Beitragshöhe und Berechnungsgrundlage

1. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden entsprechend der folgenden Tabelle festgelegt:

Mitgliedschaft für	Status	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr	inkl. VDST Beitrag und Versicherung
Erwachsene	Aktiv	85 €	30 €	Ja
Erwachsene	Passiv	45 €	0 €	Nein
Zweitmitgliedschaften	Aktiv	50 €	30 €	Nein
Schüler, Studenten, Azubis	Aktiv	50 €	0 €	Ja
Familien, 2 Erwachsene und alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs	Aktiv	160 €	40 €	Ja
Ehrenmitglieder	Passiv	0 €	0 €	Nein

2. Der Beitrag wird immer für ein ganzes Jahr erhoben.
3. Der reduzierte Jahresbeitrag für Schüler, Studenten und Auszubildende kann nur gegen die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung gewährt werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderumlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Generell sind Erstattungen bzw. Rückzahlungen ausgeschlossen.
6. Bei einer Statusänderung der Mitgliedschaft wird der Jahresbeitrag an den neuen Status angepasst.

§ 6 Beitragsentrichtung

1. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug seitens des TSC RV. Jedes Mitglied hat dem TSC RV eine Einzugsermächtigung (mit Kontonummer, Bankinstitut und Bankleitzahl des Kontos bei einer deutschen Niederlassung eines Kreditinstituts) zu erteilen. Für das Einzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist (Aktuell sind es 8 Wochen).
2. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass für den einzuziehenden Betrag ausreichend Deckung auf dem angegebenen Konto besteht.
3. Für jeden nicht vom TSC RV zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch wird eine Bearbeitungsgebühr von € 9,00 erhoben.

§ 7 Beitragsfälligkeit

1. Der Beitrag wird in 50% Teilbeträgen im März und im Oktober fällig.
2. Bei Neumitgliedern ist der Beitrag und die Aufnahmegebühr zum 01. des Monats, der auf den Aufnahmemonat folgt fällig.

§ 8 Verzugsfolgen

Bleibt das Mitglied mit dem Vereinsbeitrag über 6 Monate im Rückstand, so kann vom Vorstand auf Grund der jeweils gültigen Satzung der Ausschluss des Mitglieds beschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist an die letzte, dem Verein bekannte Adresse zu schicken.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Hauptversammlung am 22.03.2019 beschlossen und wird damit umgehend wirksam.

Ravensburg, den 24.03.2019